

Anne Lenze

Die Bewertung des Unverwertbaren — Die Honorierung weiblicher Hausarbeit durch die Rechtsprechung

Alle gesetzgeberischen Versuche, die Hausfrauenarbeit finanziell zu entschädigen oder die größten Nachteile der traditionellen Hausfrauenehe aufzufangen, basieren unter anderem auch auf dem Bestreben, die private Reproduktionsarbeit der Frauen in den Familien weiterhin zu garantieren. Dieser Versuch ist eine Gratwanderung: Einerseits ist ein breit angelegter „Lohn für Hausarbeit“ mit den Mitteln des Sozialstaats nicht zu bezahlen, andererseits taucht die Frage auf, was passiert, wenn nach und nach Entlohnungsformen in den familialen Bereich eindringen, wo dieser doch gerade eine Gegenwelt zur öffentlichen Sphäre darstellen und nicht nach den gleichen Gesetzen von Leistung und Gegenleistung funktionieren soll¹. Die fortschreitende Monetarisierung der privaten Familienarbeit — eine Entwicklung, die noch lange nicht abgeschlossen ist — widerspricht dem ideologischen Auftrag der Kleinfamilie, wonach Frauen aus Liebe und Uneigennutz Werte wie Geborgenheit und Identität vermitteln sollen.

Auch die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren immer häufiger vor die Aufgabe gestellt gesehen, Haus- und Erziehungsarbeit von Frauen bewerten und „entlohn“ zu müssen: Die älteste und bekannteste Variante ist die bei Tötung oder Verletzung einer Hausfrau und Mutter in den Schadensersatzverfahren nach § 844 BGB vorgenommene Bewertung der Hausfrauenarbeit.

Daneben sind insbesondere nach 1949 als Ausläufer des Art. 3 GG der Zugewinn-, Versorgungsausgleich und der verschuldensunabhängige Geschiedenenunterhalt hinzugekommen. Eine Erfindung der letzten Jahre, die sich ironischerweise als Konsequenz (oder besser Ausweg) aus dem verschuldensunabhängigen Scheidungsrecht „anbot“, ist die Bewertung der Hausarbeit, die eine unterhaltsberechtigten Frau ihrem nichtehelichen Lebenspartner erbringt und deren vom Gericht geschätzter Wert von ihrem Unterhaltsanspruch abgezogen wird.

Auch außerhalb des Schadens- und Familienrechts finden sich mannigfaltige Ausdrucksformen der Bewertung von Haus- und Erziehungsarbeit. Der abgeleitete Anspruch von Ehefrauen in der Renten- und Krankenversicherung trägt der nichtbeitragspflichtigen Arbeit der Frauen in den Familien Rechnung. Das neue Erziehungsgeldgesetz ist ein weiterer Schritt auf dem Weg der teilweisen Monetarisierung ehemals unentgeltlich geleisteter privater Reproduktionsarbeit. Und die heiß umstrittene Frage, ob denn auch Schwangerschaft und Geburt unter den Arbeitsbegriff zu subsumieren seien, ist von der Realität längst überholt und mit der Institution der „Leihmutter“ positiv beantwortet worden.

Folgende Prämissen sollen der juristischen Erörterung der Bewertung der Hausarbeit vorausgeschickt werden.

— Das Patriarchat drückt sich heute *ökonomisch* aus in der Freistellung der Männer von der Haus- und Erziehungsarbeit und in ihrer Vormachtstellung im Produktionsbereich. Männer verursachen i.d.R. mehr Hausarbeit als sie selber leisten, und Frauen übernehmen zusätzlich noch den väterlichen Anteil an der Pflege und Erziehung der Kinder². Frauen sind daher nicht nur „irgendwie“ unterdrückt, mit bedauerlichen Minderwertigkeitskomplexen behaftet und aus unerfindlichen Gründen in vorindustriellen Familienarbeitsverhältnissen zurückgeblieben, sondern es existieren *materielle* Ursachen für die vielerorts konstatierte soziale Ungleichheit der Geschlechter. Frauen leisten unentgeltlich Arbeiten, die andernfalls entweder in einem Umlageverfahren bezahlt oder von Männern in gleicher Weise mitverrichtet werden müßten. In den letzten 100 Jahren ist die kollektive Arbeitsleistung der Männer kontinuierlich gefallen (infolge der Verlängerung der Ausbildungszeiten und des durchschnittlichen Urlaubsanspruchs, Arbeitszeitverkürzung, vorgezogenes Rentenalter), während die kollektiven Leistungen der Frauen gestiegen sind, da zum einen die Zeit, die auf Hausarbeit und Kindererziehung verwendet wird, nicht gesunken ist³ und zum anderen gerade die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen rapide gewachsen ist⁴. Die individuelle Ausbeutung der Frauen durch die Männer zeigt sich am deutlichsten, wenn Frauen voll- und hauptberuflich sind und sich der Hausarbeitsbeitrag der Männer dieser Situation nicht anpaßt.

1 Jurczyk, Karin, „Familienpolitik — Strategien zur Erhaltung familialer Eigenstruktur“, S. 182, in: „Arbeitsbereich Familie: Umriss einer Theorie der Privatheit“, Ostner, Ilona/Pieper, Barbara, Frankfurt/M. 1980

2 Ausführliche amerikanische Studien geben die Gesamtheit aller im Haushalt anfallenden Arbeiten, die zwischen Frau, Mann und Kindern wirklich geteilt werden, mit 1/5 an. Fenstermaker Berk, Sarah, „The Household as Workplace: Wives, Husbands, Children“, in: „New Space for Women“, Wekerle/Peterson/Morley, Boulder, Colorado, 1980

Die von Sigrid Metz-Göckel und Ursula Müller für die Zeitschrift „Brigitte“ vorgenommene Befragung von über 1000 Männern bestätigt diese Tendenz, wobei die deutschen Männer ihre amerikanischen Geschlechtsgenossen noch deutlich unterbieten, denn nur 10 % der Befragten erklärten sich zur Übernahme von Hausarbeit bereit. In: „Brigitte“ 12/85, S. 98 ff.

3 Vanek, Joann, „Time Spent in Housework“, in: Scientific American, 231, Nov. 1974, S. 120

- Die vom Gesetz in § 1360 S. 2 BGB proklamierte Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Erwerbsarbeit findet keine Bestätigung im gesellschaftlichen Produktionssystem. Zwar ist die privat und unentgeltlich erbrachte Haus- und Erziehungsarbeit die notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des öffentlichen, bezahlten Sektors, doch sind die Regeln dieses Sektors gerade für die Ausgrenzung der Frauen und ihrer (Familien-)Arbeit verantwortlich. In der kapitalistischen Gesellschaft drückt sich der Wert einer Arbeitskraft oder eines Produktes nur über die Tauschinstanz des Marktes aus. Tauscht der Lohnarbeiter seine Arbeitskraft auf dem Markt und erhält einen Lohn, so ist es gerade das Charakteristische an der Situation der Hausfrauen, daß sie ihre „Produkte“ in Form von Ehemännern und Kindern eben nicht auf den Markt tragen und demzufolge den Wert ihrer Arbeit nicht realisieren können. Die Unbezahltheit und „Wertlosigkeit“ der Hausarbeit ist das typische Merkmal dieser Tätigkeit im Kapitalismus (und im übrigen auch im real existierenden Sozialismus⁵).
- Die juristische Ausgestaltung eines gesellschaftlich nicht gelösten Widerspruchs, die Bewertung und Bezahlung von Hausarbeit, muß daher selber zu unübersehbaren Widersprüchen führen.

Im folgenden geht es darum, die Bewertung der Haus- und Erziehungsarbeit im Schadens- und Familienrecht zu skizzieren, die Unterschiede und Widersprüche herauszustellen und daraufhin zu überprüfen, ob die Form der Bewertung und die Höhe des „Entgeltes“ gegebenenfalls vom jeweiligen Nutznießer der Bestimmungen beeinflusst wird.

I. Die Gleichwertigkeit von Haus-Frau und Berufs-Mann

§ 1356 BGB gewährt den Ehegatten die volle Wahlfreiheit und verzichtet auf ein gesetzliches Eheleitbild. Stattdessen sollen die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Der freiheitliche Vertragscharakter besitzt

jedoch nur solange Gültigkeit, wie die Haushaltsführung reibungslos im Rahmen von Privatheit geregelt werden kann. Ehegatten z.B., die ihren Kindern aus vorangegangener Ehe gegenüber unterhaltspflichtig sind, können sich in der neuen Verbindung nicht auf die Haushaltsführung zurückziehen. Sie betrifft vielmehr eine Nebenerwerbsobliegenheit in Höhe ihrer Unterhaltspflicht⁶. Die Wahlfreiheit würde auch dort an ihre Grenzen stoßen, wo sich beide Ehegatten für die Haushaltsführung entscheiden, ohne die finanziellen Ressourcen für eine solche Lösung zu besitzen. Das gleiche würde für den Fall gelten, daß beide Eltern auf einer Erwerbstätigkeit beharren, ohne sich um die Delegation und Bezahlung der Haus- und Erziehungsarbeit zu kümmern.

Das „gegenseitige Einvernehmen“ und seine Qualifikation als vertragliche Einigung täuscht ferner ein Bild vor, welches i.d.R. nicht zutreffend ist: Dort sitzen sich nämlich nicht 2 Partner gegenüber, die frei von allen gesellschaftlichen Werteinschätzungen und ökonomischen Zwängen ihr individuelles Ehekonzept aushandeln. In der Tat reduziert sich die vielgerühmte Wahlfreiheit⁷ der Ehegatten auf eine Wahlfreiheit der Frau, die sich (im besten Fall) frei entscheiden kann zwischen Doppelbelastung und einem Dasein als „Familienhausfrau“.

Auch die einverständlich geschlossene Übereinkunft der Ehegatten macht sie nicht zu zwei Gleichen, denn Erwerbsarbeit drückt sich in Geld, eigenständiger sozialer Sicherung, Prestige und Einfluß aus und Hausarbeit nicht, – sie ist vielmehr nur im Zusammenwirken mit einem entgoltenen Arbeitsverhältnis denkbar und von diesem abhängig.

Noch vor dem Erlass des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 hatte der BGH in einer Entscheidung über die Höhe der nach § 844 II BGB vom Schädiger zu zahlenden Witwenrente festgestellt, daß die Ehefrau, die das Hauswesen besorgt und die Kinder betreut, einem dem Erwerbseinkommen des Mannes *gleichwertigen und wirtschaftlich ins Gewicht fallenden* Unterhaltsbeitrag leistet.⁸ Das 1. Eherechtsreformgesetz formulierte diesen Grundsatz geschlechtsneutral in § 1360 S. 2 BGB, wonach der Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, seine Verpflichtung, zum Unterhalt der Familie beizutragen, i.d.R. durch die Führung des Haushaltes erfüllt. Die sprachliche Anpassung des § 1606 III S. 2 BGB, der das Gegenstück für die Gleichwertigkeit des Bar- und Naturalunterhaltes für das Kind darstellt, wurde vergessen, wobei aber unbestritten ist, daß auch Väter Mütter im Sinne dieser Bestimmung sein können.

4 1975 waren 60,9 % und 1977 68,9 % aller verheirateten Frauen erwerbstätig. Allein zwischen 1950 und 1971 betrug die Steigerung 79 %. In diesem Zeitraum verzeichnete die Gruppe der berufstätigen Mütter eine Zunahme von 351 % (!). Die höchste Erwerbsquote verzeichnete die Gruppe der unter 35-jährigen Mütter. Kittler, Gertraude, „Hausarbeit – Zur Geschichte einer Natur-Ressource“, München 1980, S. 83.

5 Sacks, Michael Paul, „Unchanging Times: A Comparison of the Everyday Life of Soviet Working Men and Women between 1923 and 1966“, in: Journal of Marriage and the Family, No. 29, Nov. 1977. Danach ist der Umfang der Hausarbeit in dem untersuchten Zeitraum zwar etwas gesunken, doch hat sich die Beteiligung der Männer nicht erhöht. Frauen leisten immer noch doppelt so viel Hausarbeit wie Männer, obwohl 90 % von ihnen erwerbstätig sind. Die gesamte Arbeitswoche der Frauen ist demnach um 17 Stunden höher als die der Männer!

6 BGH FamRZ 1981, 341 und NJW 1980, 340 ff.

7 Um diesen Begriff rankt sich der Dritte Familienbericht der Bundesregierung. „Die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland – Dritter Familienbericht –, Drucksache 8/3120 und 8/3121

8 BGH, FamRZ 1957, 92

II. Der Wert der Hausarbeit als abhängige Variable vom ökonomischen Status des Ehemannes

Seine wirkliche Funktion erhält das Gleichwertigkeitspostulat der §§ 1360 S. 2 und 1606 III S. 2 BGB dort, wo es die rechtspolitisch motivierten Ausgleichsformen des Gesetzgebers legitimiert. Beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich und beim Geschiedenenunterhalt wurde der Versuch einer konkreten Bewertung der Haus- und Erziehungsarbeit erst gar nicht unternommen, sondern der Wert der Arbeit der Frau kann nie höher sein als der Betrag, den der individuelle Ehemann für seine und seiner Kinder Reproduktion faktisch aufbringen kann.

1. Die Ausgleichsansprüche am Ende der Ehezeit.

Der Wert der Hausfrauenarbeit drückt sich bei Eheende im Anspruch der Ehefrau auf die Hälfte der während der Ehezeit angesammelten Rentenanswartschaften und die Hälfte des vom Mann akkumulierten Vermögens aus. Die geleistete Arbeit der Frau bleibt dabei völlig unbeachtet. So kann sie durch Mehrarbeit ihre Ansprüche nicht steigern und sie durch Untätigkeit grundsätzlich auch nicht vermindern⁹. Im Gegenteil, je mehr sie neben der Hausarbeit verdient, je größer die Doppelbelastung, desto geringer ist ihr Ausgleichsanspruch. Die Hausarbeit einer Frau aus der Oberschicht ist um ein Vielfaches „mehr-wert“ als die der Frau eines Niedrigverdieners, obwohl der faktische Arbeitsaufwand in beiden Fällen in einem proportional umgekehrten Verhältnis sich bewegen wird. In dem zugegebenermaßen seltenen Fall, in dem eine Frau neben der Haushaltsführung den höheren Zugewinn und höhere Rentenanswartschaften erwirbt, hätte ihre Familienarbeit einen Null- oder sogar einen Minuswert!

Die fehlende Kausalität zwischen (Hausarbeits)leistung auf der einen Seite und dem Wert, der sich im Zugewinn- und Versorgungsausgleich ausdrücken soll, auf der anderen, bestätigt die gesellschaftliche „Wertlosigkeit“ einer Arbeit, die nach den Marktesetzen unseres Wirtschaftssystems eben nicht entlohnt wird.

Die Einlösung der gesetzgeberischen Gleichwertigkeitsentscheidung erfolgt allein auf Kosten der einzelnen Ehemänner, die im Gegensatz zu ledigen Männern die Hälfte ihrer Rentenanswartschaften und ihres Vermögens abgeben müssen. Für den Staat ist dies eine kostenneutrale Form der Bewertung von Hausarbeit und der damit verbundenen Besserstellung der Hausfrauen, – für die betroffenen Männer ist dieses Verfahren oft nicht ganz einsichtig.

Die Billigkeitsklauseln, nach denen neben wirtschaftlichen Härten auch moralisches Fehlverhalten der Frauen zur Versagung des Zugewinnausgleiches (§ 1381), des Versorgungsausgleichs (§ 1587c) und des Geschiedenenunterhalts (§ 1579) führen kann,

soll den Männern die ungeliebte Last erleichtern helfen. Diese Bestimmungen legen die Vermutung nahe, daß es bei den Ausgleichsvorschriften weniger um die Bewertung der Hausarbeit, als vielmehr um die der Hausfrauenrolle geht, da bei der Anwendung der Billigkeitsnormen der „aus der Rolle gefallen“ Frau nachträglich der Wert ihrer Arbeit aberkannt wird.

2. Besonderheiten des Geschiedenenunterhalts

Gehen Zugewinn- und Versorgungsausgleich von der hälftigen Teilung aus, so wird dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten nur ein – je nach OLG-Bezirk variierender – Prozentsatz zwischen 40 und 50 % am Einkommen des anderen zugestanden. Dieses Abweichen vom Gleichwertigkeitsgrundsatz wird begründet mit psychologischer Rücksichtnahme (Erhalt der Arbeitsmotivation) und fiktiven Berufsaufwendungen, die zu einer weiteren 5%-igen Pauschale vom Einkommen für berufsbedingte Ausgaben noch hinzukommen. Übersehen wird bei dieser Argumentation die Frage nach einem materiellen Anreiz für die gesellschaftlich notwendige Kindererziehung, wo dieser Tätigkeit doch ohnehin schon so viele Vorteile eines Lohnarbeitsverhältnisses fehlen.

Ein weiteres Beispiel demonstriert die Ungleichbehandlung von Haus- und Erwerbsarbeit im Scheidungsrecht: Der Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten bestimmt sich nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ (§ 1578). Diese werden aber allein gemessen an dem Nettoeinkommen eines oder beider Ehegatten aus außerhäuslicher Erwerbsarbeit. Der Wert der Hausarbeit bleibt dabei ohne Einfluß auf die Höhe des ehelichen Lebensstandards. Mit dieser Argumentation legitimiert der BGH¹⁰ eine Ungleichbehandlung von Frauen, die bereits während der Ehe berufstätig waren und solchen, die erst nach der Scheidung eine Erwerbsarbeit aufgenommen haben. Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten einer ehemaligen Doppelverdienerin errechnet sich nach der 3/7-Quote aus der Differenz beider Einkommen (Düsseldorfer Tabelle). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Frau, die erst nach der Trennung berufstätig geworden ist, bestimmt sich nach der 3/7-Quote am Einkommen des Mannes, wobei in einem zweiten Schritt ihr eigenes Einkommen von ihrem Anspruch abgezogen wird (Subtraktionsmethode). Der BGH lehnt die wesentlich günstigere Differenzmethode für diese Frauen ab, da das Entgelt aus der nachträglich aufgenommenen Erwerbstätigkeit die ehelichen Verhältnisse nicht mitgeprägt habe.

Der Haushaltsführung und Kindererziehung wird im ersten Beispiel ein minderer Wert und im zweiten ein Null-Wert zugesprochen. Um den Männern die Unterhaltslast zu erleichtern, knüpft das Scheidungsfolgenrecht an dem Ideal der Doppelverdienerin an und benachteiligt Frauen, die sich im

⁹ In Extremfällen kann Anspruchsverlust eintreten: §§ 1381, 1587 c Nr. 3, 1587 h Nr. 3 BGB.

¹⁰ BGH, FamRZ 81, 1165, 66

„gegenseitigen Einvernehmen“ auf die traditionelle Hausfrauenehe eingelassen haben.

Solange die Ehe besteht, wird diese Form der Aufgabenteilung durch das Steuerrecht und neuerdings auch durch das Erziehungsgeldgesetz intensiv gefördert.

Aber nur soweit es der Bequemlichkeit der individuellen Männer und dem Interesse der Gesellschaft dienlich ist, orientiert sich das Recht an der Subventionierung der Hausfrauenehe. Da die Masse der Männerlöhne nicht dazu geeignet ist, zwei getrennte Haushalte mit beibehaltenem Eheniveau zu finanzieren, sind es unweigerlich die Frauen, die schwere ökonomische Nachteile aus dem traditionellen Ehekonzept erleiden.

III. „Lohn für Hausarbeit“

Daß es aber auch anders geht und daß der geläufige Einwand, Hausarbeit sei weder zeitlich noch belastungsmäßig meßbar wie etwa die Erwerbsarbeit, zumindest praktisch zu entkräften ist, beweisen die Schadensersatzverfahren nach § 844 II BGB.

Ausgangspunkt der Schadensermittlung bei Tötung oder Verletzung einer Hausfrau und Mutter ist das Ziel, die Geschädigten in die Lage zu versetzen, sich in der im Leben üblichen Weise und ohne sich Einschränkungen aufzuerlegen, wirtschaftlich gleichwertige Leistungen zu beschaffen.¹¹ Die zum Ersatz der Haushaltstätigkeit erforderlichen Barmittel können die Hinterbliebenen unabhängig davon fordern, ob sie eine Ersatzkraft tatsächlich einstellen oder nicht.¹²

In den Verfahren wird zunächst der erforderliche Arbeitsstundenaufwand in dem um die getötete Hausfrau und Mutter reduzierten Haushalt anhand von Tabellen ermittelt. Die fachliche Qualität der „vergleichbaren Ersatzkraft“ bestimmt sich nach der Existenz und dem Alter der Kinder, der Berufstätigkeit des Vaters und der Größe und dem Zuschnitt (Niveau) des Haushalts etc. und kann von der Stundenhilfe für den alleinstehenden rüstigen Rentner bis hin zur Hauswirtschaftsleiterin für den erwerbstätigen Vater mit drei Vorschulkindern variieren. Von den an BAT angelehnten und ermittelten Beträgen wird zuletzt noch die Vorteilsausgleichung abgezogen, d.h. die Schadensersatzhöhe wird um die Summe reduziert, die der Ehemann durch den Tod der Frau an Unterhalt „einspart“.

Bei der Anwendung schadensrechtlicher Grundsätze auf die Ermittlung des Wertes der Hausfrauenarbeit kommen beträchtliche Summen zustande: In einem um die getötete Frau reduzierten 4-Personenhaushalt mittlerer Kategorie z.B. fallen wöchentlich 49 Arbeitsstunden an. Die Vergütungsgruppe VII (Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin) zugrundegelegt, ergibt einen Nettobetrag von DM 1.928,45 monatlich, mit dem die Hausfrau nach marktmäßigen Preisen zu ersetzen wäre.¹³

Aber auch bei dieser scheinbar einfachen schadensrechtlichen Praxis, in der i.d.R. die Solidargemeinschaft der Haftpflichtversicherten für eine zahlenmäßig stark eingegrenzte Form der Bewertung von Hausarbeit aufkommt¹⁴, lassen sich zwei interessante Abweichungen konstatieren, die dem besonderen Charakter der Hausfrauentätigkeit Rechnung tragen sollen.

Die Besonderheiten der Hausarbeit machen diese besonders billig

Nach langjähriger Diskussion¹⁵ darüber, ob der Schadensberechnung die Netto- oder die Bruttovergütung einer vergleichbaren Ersatzkraft zugrundegelegt werden sollte, entschied der BGH¹⁶, daß in all den Fällen, in denen eine Ersatzkraft nicht eingestellt worden ist, das Nettogehalt maßgeblich ist. Zur Begründung führte er in einer späteren Entscheidung¹⁷ aus, daß die Haushaltstätigkeit gegenüber dem Einsatz der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt „vielfältige Besonderheiten“ aufweise. Die Ehefrau und Mutter könne viele Arbeiten im Haushalt rationeller erledigen und das Verhältnis zwischen Freizeit und Arbeit effektiver gestalten.

In der Tat arbeitet eine Frau in ihrem eigenen Haushalt rationeller, mit größerem Verantwortungsbewußtsein und Engagement. Sie kann ihren Arbeitsrhythmus ganz auf die Bedürfnisse von Mann und Kindern einstellen und sie arbeitet auch abends und am Wochenende. Die Besonderheiten der Hausfrauenarbeit, die der BGH wohl wahrgenommen hat,

11 BGH, FamRZ 1971, 566

12 BGH, FamRZ 1973, 130

13 Schulz-Borch/Hofmann, „Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt“, VVW Karlsruhe 1983, S. 9, 13

14 Jährlich fallen etwa in 1 % der privaten Haushalte als Folge von Verkehrsunfällen weibliche Haushaltsmitglieder zwischen 16 und 65 Jahren aus. Schulz-Borch/Hofmann, S. 3

15 m.w.N. vgl. NJW 1983, 1426

16 BGH, NJW 1982, 2866

17 BGH, NJW 1983, 1425

verleihen dieser eine Qualität, die die Arbeit einer bezahlten Ersatzkraft nie aufweisen wird. Mit einer Argumentation, die den besonders hohen Wert der Hausfrauenarbeit herausstreicht, gelangt der BGH zu einem 30%-igen pauschalen Abzug von dem Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen.

Auch in einem zweiten Beispiel führt die allgemeine gesellschaftliche Geringschätzung der Hausarbeit zu einer Minderung der Anspruchshöhe. Nach Meinung des BGH¹⁸ sollen nämlich Geschädigte, die den Verlust der Hausfrau und Mutter durch die Mithilfe von Verwandten zu überbrücken versucht haben, immer nur den Betrag erstattet bekommen, der erforderlich ist, um die einsatzbereiten Verwandten angemessen zu entschädigen, – allerdings nur, soweit die Kosten unter denen einer fremden Ersatzkraft liegen!

Diese Rechtsprechung läßt den Schädiger in den Genuß der billigen, weil aus verwandtschaftlicher Solidarität erbrachten Leistungen kommen. Sie resultiert aus der allgemeinen gesellschaftlichen Einschätzung des minderen Wertes der Hausarbeit sowie der selbstverständlichen Annahme der Verfügbarkeit und Bereitschaft von Frauen, diese unentgeltlich (oder zumindest billiger) zu erledigen.

Ganz im Gegensatz zu dieser Rechtsauffassung wäre es wohl kaum denkbar, einem geschädigten Autofahrer auf die Hilfe seines autokundigen Schwagers zu verweisen, weil diese den Schädiger preisgünstiger kommt als eine Vertragswerkstatt.

Die Versuche der Rechtsprechung, in den Verfahren nach § 844 II BGB den Wert der Hausfrauenarbeit zu schmälern, drückt daher das Unbehagen der Richter aus, Tätigkeiten, die normalerweise von Frauen privat und unentgeltlich erbracht werden, nach den Regeln des Schadensersatzrechts einen sehr hohen DM-Betrag zuzuschreiben.

Zu einer Kollision von schadensrechtlichen Grundsätzen und familienrechtlichem Gleichwertigkeitspostulat kommt es in den Fällen, in denen Frauen neben der Haushaltsführung erwerbstätig sind. Wenn auf der einen Seite die Geschädigten so gestellt werden sollen, als wäre das Schadensereignis nie eingetreten, auf der anderen Seite aber der Umfang der zu ersetzenden Unterhaltspflicht anhand der familienrechtlichen Bestimmungen der §§ 1360 S. 2 und 1606 III S. 2 BGB zu ermitteln ist, dann stellt sich die Frage, wie die faktische Mehrbelastung der getöteten oder verletzten Frauen rechtlich verarbeitet werden kann. M.a.W.: Wenn die Haushaltsführung des einen und die Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten der Fiktion nach gleichwertig sein sollen, welchen Wert kann die Hausarbeit noch besitzen, wenn die Frauen auch noch mit Bareinkommen zum Familienunterhalt beitragen?

Hätte man den § 1360 S. 2 nun dahingehend interpretieren können, daß es die Gleichwertigkeit verbiete, einen zusätzlichen, von der Frau verdienten Gelderwerb zum Familienunterhalt hinzuziehen,

so wandte sich der BGH in seiner Entscheidung vom 14.12.1956¹⁹ ausdrücklich gegen eine solche Auslegung. Wenn beide Ehegatten erwerbstätig seien, so wären sie auch beide verpflichtet, einen geldlichen Beitrag zum Familienunterhalt beizusteuern, auch wenn die Ehefrau bereits durch die Führung des Haushalts ihren Teil geleistet habe. Die Höhe der Beträge richte sich zum einen nach den beiderseitigen Einkünften, sei aber auch danach zu differenzieren, ob und gegebenenfalls welche Haushaltsleistungen z.B. die Ehefrau neben der Erwerbstätigkeit außerdem noch erbracht habe. Leiste sie die ganze Hausarbeit allein, dann müsse sie einen entsprechend geringeren finanziellen Beitrag erbringen, während der Ehemann einen dem Wert der Haushaltsführung entsprechend höheren Zuschuß zusteuern müsse.²⁰

Diese Entscheidung entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, denn die doppelt belastete Ehefrau soll von Rechts wegen einen Teil ihrer Einkünfte zurückbehalten dürfen – der Ehemann soll nicht von ihrem zweifachen Unterhaltsbeitrag profitieren. Aber die Doppelbelastung der erwerbstätigen Hausfrau ist nicht, wie es der Lösungsvorschlag des BGH vermuten läßt, eine bewußte vertragliche Entscheidung der Ehegatten mit dem Bestreben, die Frau für ihre Mehrarbeit finanziell zu entschädigen, sondern sie ist Ausdruck patriarchaler Strukturen, von denen Männer tendenziell profitieren und die die Frauen doppelt ausbeuten.

Auch ist es unrealistisch, anzunehmen, daß Frauen einen Teil ihres Verdienstes, entsprechend dem Wert der Hausarbeit, zurückbehalten, denn viele Frauen arbeiten, gerade weil das Einkommen eines Verdieners nicht für die Familie ausreicht. Eine dem Vorschlag des BGH entsprechende Einbehaltung eines Teils des von der Frau erzielten Verdienstes ist nach den Sachverhalten der mir zugänglichen Entscheidungen auch nie praktiziert worden.

Viele Fragen blieben nach dieser Entscheidung weiterhin ungeklärt. Der BGH hatte z.B. keine Anhaltspunkte dafür gegeben, wie der Wert der Haushaltsführung ermittelt und in welcher Höhe er in Rechnung gestellt werden sollte. Sollte er pauschal geschätzt oder nach Marktpreisen erstellt werden? Und wie kann die Haushaltsführung in den Fällen eine gerechte Bewertung erfahren, in denen die Einkommen beider Ehegatten zum Familienunterhalt benötigt werden, die haushaltsführende Frau faktisch keinen Betrag zurückhalten kann?

Der BGH bekräftigte die oben aufgestellten Grundsätze in seinem Urteil vom 25.04.1967²¹, hatte diese aber auf einen Sachverhalt anzuwenden,

18 BGH, VersR 1982, 874

19 BGH FamRZ 1957, 92 ff.

20 Dies führt in der genannten Entscheidung allerdings zu einer Entlastung des gem. § 844 II BGB in Anspruch genommenen Schädigers: Nur in Höhe des Mehrbetrages, den der Ehemann zum Familienunterhalt zu leisten hatte, steht der selbst erwerbstätigen Witwe Ersatz entfallender Unterhaltsleistungen zu.

21 BGH FamRZ 1967, 382

in dem das Einkommen beider Ehegatten identisch war mit dem angemessenen Familienunterhalt, so daß die letztere der aufgeworfenen Fragen zur Klärung anstand. Er bestätigte den Lösungsweg des OLG, das den Unterhaltsschaden der klagenden Witwe wie folgt ermittelt hatte: Es hatte angenommen, daß während bestehender Ehe der ebenfalls erwerbstätigen Ehefrau grundsätzlich die Hälfte des nach Abzug der festen Haushaltskosten verbleibenden Gesamteinkommens der Eheleute als Unterhaltsbetrag zur Verfügung zu stehen hätte, obwohl die Ehefrau wegen ihres geringeren Erwerbseinkommens tatsächlich nicht 50 % des Familieneinkommens erwirtschaftet hatte. Der Anspruch auf die Hälfte des frei verfügbaren, gemeinsam erwirtschafteten Familieneinkommens stehe der Ehefrau jedoch trotz ihres geringeren Erwerbseinkommens deshalb zu, weil sie zusätzlich zu ihrer ganztägigen Erwerbstätigkeit den Haushalt geführt habe²². Hierin sah der BGH eine Möglichkeit, die Mehrbelastung der ganztags erwerbstätigen Ehefrau durch die Haushaltsführung angemessen zu honorieren.

Daß diese Argumentation nicht stichhaltig ist, läßt sich am zugrundeliegenden Sachverhalt besonders gut belegen: Beide Ehegatten waren als kaufmännische Angestellte voll erwerbstätig, doch trotz gleicher Berufsausbildung und gleicher Wochenstundenzahl verdiente die Klägerin monatlich nur DM 537,— netto, während der getötete Ehemann ein Nettoeinkommen von DM 770,— monatlich erzielte. Die Lösung des BGH läuft im Endeffekt darauf hinaus, daß die Klägerin, die infolge der geschlechtsspezifischen Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt ca. 1/3 weniger Gehalt erzielte als ihr männlicher Kollege, gleichsam diese gesellschaftliche Benachteiligung durch die zusätzliche alleinige Haushaltsführung wettmachen sollte, um einen Anspruch auf 50 % des Familieneinkommens zu erwerben! Der Wert der Haushaltsführung würde sich — führt man den Gedanken des BGH konsequent zu Ende — immer nach der Differenz zwischen dem Frauen- und Männereinkommen bestimmen, in diesem Fall einen Wert von DM 232,— monatlich besitzen. Wenn das Einkommen der Frau dem des Mannes entspräche oder gar höher läge und trotzdem ganz für den angemessenen Familienunterhalt benötigt würde, hätte die Haushaltsführung überhaupt keinen oder gar einen Minus-Wert. Derart widersprüchliche Konsequenzen lassen sich in einem Berechnungsrahmen, der lediglich bezahlte Arbeit als Bestimmungsgröße verwendet, kaum vermeiden.

22 Der ihr durch den Unfalltod des Ehemannes entstandene und vom Schädiger zu ersetzende Unterhaltsausfall bestand folglich in dem Betrag, den ihr der Ehemann wegen ihrer geringeren Einkünfte hätte zuschießen müssen, damit ihr auch die Hälfte des gesamten Bar-einkommens der Eheleute zur Verfügung gestanden hätte.

23 BGH, FamRZ 1967, 382

24 vgl. u.a. BGH, NJW 1971, 2066

25 BGH, FamRZ 1967, 381

Der BGH selbst versucht, diese Unstimmigkeit zu legitimieren. Wenn nämlich, wie im vorliegenden Fall, das Einkommen der Ehegatten und ihr Unterhaltsbedarf kongruent seien, dann „kann bei der Errechnung des Unterhaltsanspruches der Witwe zu dem geldlichen Unterhaltsbeitrag, den sie leistet, nicht auch noch ein dem Wert der Haushaltsarbeit entsprechender Geldbetrag hinzugerechnet werden, denn die Haushaltsarbeit führt nicht zu einer Erhöhung des Einkommens, sondern bewirkt nur, daß Ausgaben erspart werden, die sonst für eine Haushaltshilfe gemacht werden müßten.“²³

Aber genau das, was der BGH für den Unterhaltsanspruch einer Witwe gegen den Schädiger ablehnt, ist im umgekehrten Fall bei Tötung der erwerbstätigen Mutter und Ehefrau gang und gäbe. Ihre Haus- und Erziehungsarbeit wird konkret anhand der Kosten einer Ersatzkraft errechnet und zu ihrem Verdienst aus der Erwerbstätigkeit hinzugezählt, um den konkreten Unterhaltsverlust der einzelnen Familienmitglieder zu ermitteln²⁴.

Die Gedankenakrobatik der BGH-Richter ist aber nicht etwa darauf zurückzuführen, daß sie aus purer Uneinsichtigkeit oder chauvinistischer Bös-willigkeit den Grundsatz der Gleichwertigkeit nicht anwenden konnten oder wollten. Vielmehr geht die Fiktion des § 1360 S. 2 dermaßen an der gesellschaftlichen Realität vorbei, daß die Rechtsprechung keine logischen Grundsätze entwickeln kann! Hausarbeit wird in der Regel eben nicht entlohnt, sie wird dem Ehemann, der Idealvorstellung nach aus Liebe, jedenfalls aber umsonst erbracht. Die konkrete Bewertung der Haushaltsführung, und diese addiert zu dem Verdienst aus Erwerbstätigkeit, wie es der BGH für den Schadensersatzanspruch der Witwe zu Recht ablehnt, würde im Ergebnis dazu führen, daß ihr überhaupt kein Schadensersatzanspruch zustehen würde, da ihr eigener Beitrag zum Familienunterhalt (Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung) so hoch wäre, daß sie durch den Tod des Mannes finanziell nur gewänne. Da es in den Fällen des § 844 II aber nicht darum geht, die Haushaltsführung der Frau im nachhinein zu bezahlen, sondern den Unterhaltsverlust für die Zeit nach Wegfall des Verpflichteten auszugleichen, kommt der BGH zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis, gerade weil er den realen Wert der von ihr geleisteten Hausarbeit nicht berücksichtigt! In Legitimationszwänge geraten, führt der BGH aus: Auch wenn die haushaltsführende Frau erwerbstätig ist, ohne dazu verpflichtet zu sein, „muß sie aus ihrem Arbeitseinkommen einen entsprechenden Betrag zum Familienunterhalt leisten, obwohl sie schon durch die Führung des Haushalts zum Unterhalt der Familie beiträgt. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung und entspricht dem Grundgedanken des § 1360 BGB, wonach die Last des Familienunterhalts gemeinsam von den Ehegatten getragen wird.“²⁵

Warum aber ausgerechnet der Gleichberechtigungsgrundsatz die Doppelbelastung der Frau mit der Pflicht, doppelt, nämlich in bar und natur zum Familienunterhalt beitragen zu müssen, zu Folge haben soll, läßt sich logisch nicht nachvollziehen.

Wurde bis 1974 der tatsächlichen Mehrbelastung der erwerbstätigen Frau in der Schadensermittlung nach § 844 II BGB Rechnung getragen und nach Bewertungsmöglichkeiten gesucht, gab es in der Folgezeit Versuche, den Ersatzanspruch der hinterbliebenen Ehemänner und Kinder auf einen von der Frau gesetzlich geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu begrenzen und eine gerechte eheliche Arbeitsteilung im nachhinein rechtlich zu verordnen²⁶. So käme es, laut BGH²⁷, allein auf die gesetzlich geschuldete Unterhaltspflicht an, und es sei für den schadensrechtlichen Ersatzanspruch ohne Bedeutung, wenn der getötete Ehegatte mit oder ohne vertragliche Abrede tatsächlich mehr Hausarbeit geleistet habe als der andere.

1983 besann sich der BGH eines besseren und brachte vorläufige Klarheit in diese uneinheitliche Rechtsprechung²⁸. Er sah ein fehlerhaftes Bewertungskriterium darin, daß das OLG die alleinige Haushaltsführung der vollerwerbstätigen Frau als „überobligationsmäßige Leistung“ bezeichnet und dem Witwer eine Stunde täglicher Haushaltsführungspflicht von seinem Schadensersatzanspruch abgezogen hatte. Der BGH betonte den Vertragscharakter des § 1356 BGB, wonach die Eheleute nach dem Wegfall des Leitbildes der Hausfrauenehe die Haushaltsführung absprachegemäß selber regeln. Hätten die Ehegatten aber vereinbart, daß, wie im vorliegenden Fall, die Ehefrau den Haushalt allein führt, Taxifahrten im Betrieb des Klägers übernimmt und ein Einzelhandelsgeschäft leitet, und könne der Kläger nachweisen, daß sie diese Arbeiten faktisch auch geleistet hat, müsse er in diesem Rahmen entschädigt werden. Diese Auffassung bestätigte der BGH 1985 für den Ersatzanspruch des hinterbliebenen Kindes aus § 844 II BGB, wonach der tatsächliche Unterhaltsbeitrag der erwerbstätigen Mutter ermittelt und entschädigt werden muß.²⁹

Obwohl das Abstellen auf die tatsächlich von Frauen geleistete Arbeit ihre Doppelbelastung zum Vorschein treten läßt und somit als Bewußtwerdungsfaktor eher zu bejahen ist als die rigorose und fiktive Anordnung einer gleichmäßigen Arbeitsteilung im nachhinein, muß eben auch auf die praktische, geschlechtsspezifische Auswirkung hingewiesen werden: Weil Männer während Bestehens der Ehe von der Doppelbelastung der Frau profitieren, werden sie bei einer Zugrundelegung des tatsächlichen Unterhaltsbeitrags der getöteten Ehefrau noch einmal bevorzugt.

Ist nämlich grundsätzlich die Bedürftigkeit des Berechtigten Voraussetzung seines Schadensersatzanspruchs nach § 844 BGB (§ 1606), so gilt dies nicht bei dem Ersatzanspruch wegen der Haushaltsführung und der Mitarbeit in Geschäft oder Betrieb des anderen Ehegatten. Der *Witwer* (und seine Kinder) haben daher in jedem Fall einen geldlichen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Natural-Unterhalts und zusätzlich auf Bar-Unterhalt, wenn das von der Frau zum Familienunterhalt beigesteuerte Erwerbseinkommen höher war als der an sie gerichtete Bar-Unterhalt des Mannes. Geht es hingegen um den Anspruch der *Witwe* auf Ersatz der entgangenen ehemännlichen Unterhaltspflicht, so wird ihre Arbeit im Haushalt aus den oben genannten Gründen nicht bewertet und nicht zum Familienunterhalt hinzugerechnet, und sie kann nur Schadensersatzanspruch in Höhe des Teils verlangen, den der Ehemann zu den Haushaltskosten und zu ihren persönlichen Bedürfnissen zugesteuert hatte.

Vergleicht man die bis hierher vorgestellten beiden Formen der Bewertung der Hausarbeit, dann fällt auf, daß allein die hinterbliebenen Männer und Kinder in den Schadensersatzverfahren wegen Verlust der naturalunterhaltspflichtigen Frau und Mutter in den Genuß eines „Lohns für Hausarbeit“ kommen. Jede Stunde Arbeit, die für sie geleistet wurde, wird gemessen, berechnet und vom Versicherer ersetzt. Die Frauen haben herzlich wenig von der großzügigen Bewertung der ehemals von ihnen unentgeltlich geleisteten Tätigkeit.

In den Fällen hingegen, in denen Frauen selber in den Genuß der finanziellen Folgen der Bewertung ihrer Arbeit kommen, beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich und beim Geschiedenenunterhalt nämlich, erfahren sie die Realisierung ihres Wertes erst bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehemannes. Und auch dann bleiben die Zahlungen, von Ausnahmefällen einmal abgesehen, weit hinter den an die Hinterbliebenen der Frau gezahlten Schadensersatzbeträgen zurück. Hinzu kommt, daß bei wirtschaftlicher Unbilligkeit und moralischem Fehlverhalten die Vornahme des Ausgleichsverfahrens ganz verweigert werden kann.

Wer nun aber aus den bisherigen Ausführungen den Schluß gezogen hat, daß eine konkrete, d.h. nach Arbeitsstunden und marktmäßigen Lohnkriterien vorgenommene tagtägliche Bewertung und Bezahlung der Haus- und Erziehungsarbeit auf das Schadensersatzrecht beschränkt bleiben müsse, weil ein Lohn für jede Hausfrau sowohl den Finanzierungsrahmen des Sozialstaates als auch den der meisten ehemännlichen Einkommen sprengen würde, der muß sich durch die Rechtsentwicklung eines besseren belehren lassen.

26 BGH, FamRZ 1974, 366 ff.

27 BGH, FamRZ 1983, 914

28 BGH, FamRZ 1984, 142 ff.

29 BGH, VersR 1985, 366

IV. Die Hausfrau zahlt die Zeche selbst

Einige unterhaltspflichtige Ehemänner befinden sich in der finanziell günstigen Lage, daß ihre geschiedenen Frauen mit einem neuen Partner zusammenleben und gleichsam einen neuen Leistungsempfänger für ihre Hausarbeit gefunden haben. In diesen Fällen, so entschied der BGH³⁰ in einem gewagten Konstrukt von Zwangsvollstreckungsrecht (§ 850 h ZPO) und Unterhaltsrecht (§ 1577 I BGB), kommt der geschiedene Mann ganz oder teilweise von seiner Zahlungsverpflichtung frei, weil eine angemessene Vergütung für die erbrachten Versorgungsleistungen der (Ex-)Ehefrau bedarfsmindernd als fiktives Einkommen zuzurechnen sei. Der Wert der betreffenden Arbeiten für den nichtehelichen Partner wird von den Gerichten entweder pauschal geschätzt oder anhand von Berechnungen des erforderlichen Arbeitsaufwandes und entsprechenden Marktpreisen festgesetzt. So kam das OLG München³¹ auf DM 360,—, das OLG Hamm³² auf DM 400,— und in weiteren Entscheidungen je auf DM 800,—³³ und DM 700,—³⁴ monatlich.

In seiner letzten Entscheidung zu diesem Themenkomplex verwies der BGH³⁵ sogar auf die „Richtlinien und Erfahrungen, die zur Bemessung von Schadensersatzrenten bei Verletzung oder Tötung von Hausfrauen entwickelt worden sind“³⁶ und empfahl, die Bewertung der Arbeitsleistungen für den nichtehelichen Lebenspartner nach marktmäßigen Kriterien vorzunehmen, da es allein auf den „objektiven“ Wert der von der Frau erbrachten Versorgungsleistungen ankomme.

Da mit der neuen Verbindung der geschiedenen Frau kein Eheverhältnis vorliegt und ein Unterhaltsanspruch gegen den nichtehelichen Lebenspartner nicht besteht, konstruierte die Rechtsprechung flugs eine schuldrechtliche Beziehung, die dem Zwecke der „Lohnverschleierung“ im Sinne von § 850 h ZPO diene. Indem aber eine Bewertungsmethode angelegt wird, die nur für bestimmte schadensrechtliche (Ausnahme-)Fälle angemessen ist, weil dort nämlich die Solidargemeinschaft der Versicherten für die nach Marktpreisen vorgenommene Bewertung der Hausarbeit aufkommt, wird die Arbeit der geschiedenen Frau, die diese in Form der Erziehung und Pflege der gemeinsamen Kinder für den unterhaltspflichtigen Mann auch weiterhin noch leistet, geleugnet!

Darüberhinaus wird die Frau auch in der neuen Verbindung auf ihre Hausfrauenrolle festgelegt. In allen untersuchten Entscheidungen wurden den betroffenen Frauen kurzerhand Dienst- und Versor-

gungsleistungen für den nichtehelichen Lebenspartner unterstellt — unabhängig davon, ob sie mit diesem zusammenlebten oder nicht, ob sie selber berufstätig waren oder ob sie eine gleichberechtigte Hausarbeitsteilung vorgetragen hatten.

In diesem dritten Beispiel der Bewertung von Hausfrauenarbeit trägt die Frau die Lohnkosten gleichsam selber. Über die Anrechnung fiktiver Einkünfte wird ihr Unterhaltsanspruch reduziert oder vollkommen aufgehoben. Gleichzeitig hat sie aber gegen den nichtehelichen Partner keinerlei klagbaren Anspruch auf Bezahlung ihrer Leistungen. Sie zahlt mit ihren Unterhaltsansprüchen für die von ihr erbrachte Hausarbeit.

Die rechtliche Bewertung der Hausfrauenarbeit ist voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten. Aus den vorgestellten drei Bewertungsformen zeichnet sich die Tendenz ab, daß dort, wo andere in den Genuß der Bewertung kommen — die hinterbliebenen Männer und Kinder in den Schadensersatzverfahren nach § 844 II BGB und die unterhaltspflichtigen Männer im Scheidungsrecht nach §§ 850 h ZPO i.V.m. 1577 I BGB —, die Wertzumessung eher großzügig ausfällt, während dort, wo das Resultat ihrer Arbeit Frauen selber zu Gute kommt, die Bewertung abhängig bleibt von der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Ehemannes und vom moralischen Wohlverhalten der Frau.

Würden diese Ergebnisse in einen weiteren Rahmen gestellt, zu dem das Renten-, Krankenversicherungsrecht, das Steuerrecht, das Kindererziehungsgeldgesetz und andere relevante Rechtsgebiete noch hinzukommen müßten, dann würde sich sicherlich ein weitaus komplexeres und widersprüchlicheres Bild ergeben.

30 FamRZ 1980, 665 f.

31 FamRZ 1979, 34

32 FamRZ 1979, 819

33 FamRZ 1982, 297

34 FamRZ 1984, 498

35 BGH, FamRZ 1984, 662

36 S. 663